

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 403-6 Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG)

1. Aktualisierung 2010 (15. Dezember 2010)

Das Erbbaurechtsgesetz wurde durch Art. 31 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1864, mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 wie folgt geändert:

alt

neu

#### § 10

(1) ...

(2) ~~Durch landesrechtliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden, wonach~~ bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem ~~Erfordernisse~~ der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.

#### § 11

(1) Auf das Erbbaurecht finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ~~dieser Verordnung~~ ein anderes ergibt. Eine Übertragung des Erbbaurechts, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

(2) ...

#### ~~2. Sicherheitsgrenze für Beleihungen durch Versicherungsunternehmen~~

(vor § 21)

#### ~~§ 21~~

~~(1) Erbbaurechte können nach Maßgabe des § 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen beliehen werden, wenn eine dem § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Tilgung vereinbart wird.~~

~~(2) Auf einen der Hypothek im Range vorgehenden Erbbauzins ist die Vorschrift des § 19 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.~~

#### ~~3. Landesrechtliche Vorschriften~~

(vor § 22)

#### § 10

(1) (unverändert)

(2) **Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass** bei der Bestellung des Erbbaurechts von dem **Erfordernis** der ersten Rangstelle abgewichen werden kann, wenn dies für die vorhergehenden Berechtigten und den Bestand des Erbbaurechts unschädlich ist.

#### § 11

(1) Auf das Erbbaurecht finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 925, 927, 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften über Ansprüche aus dem Eigentum entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus **diesem Gesetz** ein anderes ergibt. Eine Übertragung des Erbbaurechts, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

(2) (unverändert)

---

(vor § 21)

---

#### **2. Landesrechtliche Vorschriften**

(vor § 22)

# MWALTHER.NET

## § 38

Für ein Erbbaurecht, mit dem ein Grundstück ~~zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung~~ belastet ist, bleiben die ~~bisherigen~~ Gesetze maßgebend.

## § 38

Für ein Erbbaurecht, mit dem ein Grundstück **am 21. Januar 1919** belastet ist, bleiben die **bis dahin geltenden** Gesetze maßgebend.